

Landwirthschaftliche Verein : Warin

Statuten des landwirthschaftlichen Vereins zu Warin

Wismar: Druck der Hinstorff'schen Rathsbuchdruckerei, [1872]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn197869833X>

Druck Freier  Zugang



Matin

Ein handverfertigtes
Manuskript
zu Manin.

Uklbg. f

IV 5365.

Meibg. f. IV.
5365.
—

Statuten

des

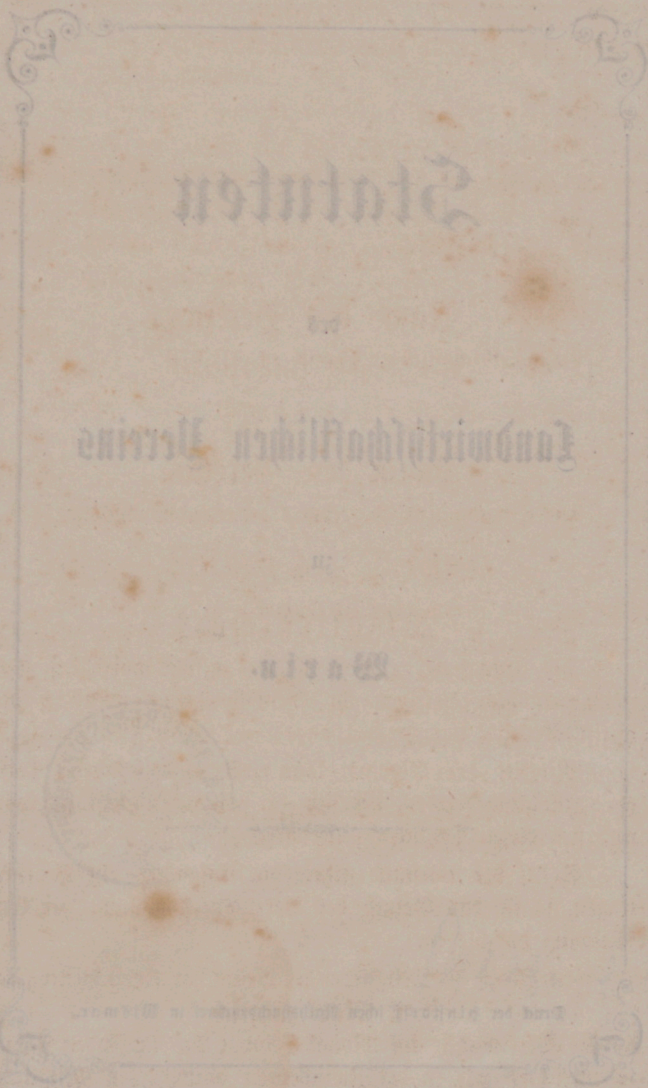
Landwirthschaftlichen Vereins

zu

Warin.



Druck der Hinstorff'schen Rathsbuchdruckerei in Bismar.



§ 1.

Name des Vereins.

Landwirthschaftlicher Verein zu Warin.

§ 2.

Zweck des Vereins.

Die Hebung und Förderung der Landwirthschaft.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, nachdem dieselben ihr Aufnahmegesuch mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden angebracht haben.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann oder Jüngling werden, der sich für Landwirthschaft interessiert und sich diesen Statuten unterwirft.

Sollte der Vorstand gegen die Aufnahme ein Bedenken tragen, so ist das Gesuch der Vereinsversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Ein Jedes der Mitglieder des Vereins hat einen Beitrag von

3 Mark jährlich

an die Vereinskasse im Monat Januar des laufenden Jahres zu entrichten; die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder

haben diesen Beitrag nachzuzahlen. Der Cassirer ist ermächtigt, den Beitrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung mittelst Postvorschuß zu erheben.

Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Abmeldung und Rückgabe der Mitgliedskarte oder in den Vereins-Versammlungen durch mündliche Abmeldung bei dem Vorsitzenden unter Rückgabe der Mitgliedskarte erfolgen; Ausschuß aus dem Verein kann nur durch Beschluß der Vereinsversammlung stattfinden.

§ 4.

Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitglieder können nur durch die Vereinsversammlung ernannt werden. Dieselben sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

§ 5.

Leitung des Vereins.

Die Leitung des Vereins geschieht durch den Vorstand. Derselbe besorgt sämtliche Vereins-Angelegenheiten, namentlich steht ihm zu (§ 3) die Aufnahme neuer Mitglieder, Ausarbeitung der für die Vereinsversammlungen bestimmten Vorlagen, Beschlußfassung über die laufenden Ausgaben, sowie Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten in erster Instanz.

Der Vorstand hat ferner Sorge zu tragen, daß die Vereinsversammlungen durch Vorträge, Demonstrationen etc. und darüber einzuleitende Debatten belebt werden.

§ 6.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Cassirer, einem Schriftführer nebst den Substituten des Vorsitzenden und des Schriftführers. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alljährlich im December,

Dem Vorsitzenden steht es zu, Vereins- und Vorstandssitzungen einzuberufen, zu vertagen und zu schließen; er stellt für jede Versammlung die Tagesordnung fest, leitet die Debatten, nimmt Anträge entgegen und bringt dieselben zur Entscheidung durch die Versammlung, sorgt für Ausführung der Beschlüsse, fertigt die vom Verein auszustellenden Schriftstücke aus, nimmt die an den Verein eingehenden Schriften und Zufertigungen entgegen und vertritt überhaupt den Verein nach Innen und Außen.

Der Schriftführer hat die Protocolle zu führen, die nöthigen Schriften und Berichte anzufertigen, die Ausstellung der Mitglieder-Karten, überhaupt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu übernehmen.

Dem Cassirer liegt es ob: Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder, sowie sonstige Einnahmen zu erheben, Ausgaben mit Genehmigung des Vorsitzenden zu vollziehen, genau Buch und Rechnung zu führen und dieselbe jedes Jahr in der December-Versammlung dem Vereine zur Prüfung vorzulegen. Die Stellvertreter sind verpflichtet, wenn nöthig, den Vorsitzenden, beziehentlich den Schriftführer zu vertreten.

Das Amt des Schriftführers, sowie das des Cassirers kann dieselbe Persönlichkeit innehaben.

§ 7.

Vereins-Versammlungen.

Die Vereins-Versammlungen sollen in der Regel am Donnerstage jeder Vollmonds-Woche — die Frühlingssaatbestellung und die Erntezeit ausgenommen — im Gasthof bei Herrn Joh. Eichler in Warin, von Nachmittags $\frac{1}{2}$ 4 Uhr an, stattfinden.

Diese Versammlungen entscheiden in jeder Vereins-Angelegenheit in letzter Instanz. Beschlüsse dieser Versamm-

lungen sind, sobald zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder dafür stimmen, bindend für sämtliche Vereins-Mitglieder; über Statutenveränderungen können nur solche Beschlüsse Gültigkeit erlangen, welche von zwei Drittheilen sämtlicher Vereins-Mitglieder genehmigt sind.

Obgleich in jeder Versammlung Anträge über Vereins-Angelegenheiten eingebracht werden können, so soll doch namentlich die December-Versammlung jeden Jahres den inneren Vereins-Angelegenheiten gewidmet sein; in derselben soll der Vorsitzende über den Stand des Vereins berichten und der Cassirer Buch, Rechnung und Cassé der Versammlung zur Prüfung vorlegen.

Diese Versammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Stimmzettel und sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche von den Stimmen der anwesenden Mitglieder mindestens zwei Drittheile erhalten; nur wenn beim ersten Wahlgang diese Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, entscheidet beim zweiten die Mehrheit überhaupt.

Acclamationswahlen sind nicht untersagt, jedoch nur dann zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt. Eine Stimme dagegen verpflichtet zur Wahl mittelst Stimmzettel.

§ 8.

Die Einladung zu den Versammlungen geschieht durch die Tagesordnung, welche den Mitgliedern zugesandt wird.

§ 9.

Der Verein strebt ein Zusammengehen mit den durch den Herrn Grafen zur Lippe begründeten landwirthschaftlichen Vereinen für kleinere Landwirthe in Mecklenburg an und werden die dadurch entstehenden Kosten von der Vereinskasse getragen.





LBMV Schwerin 33



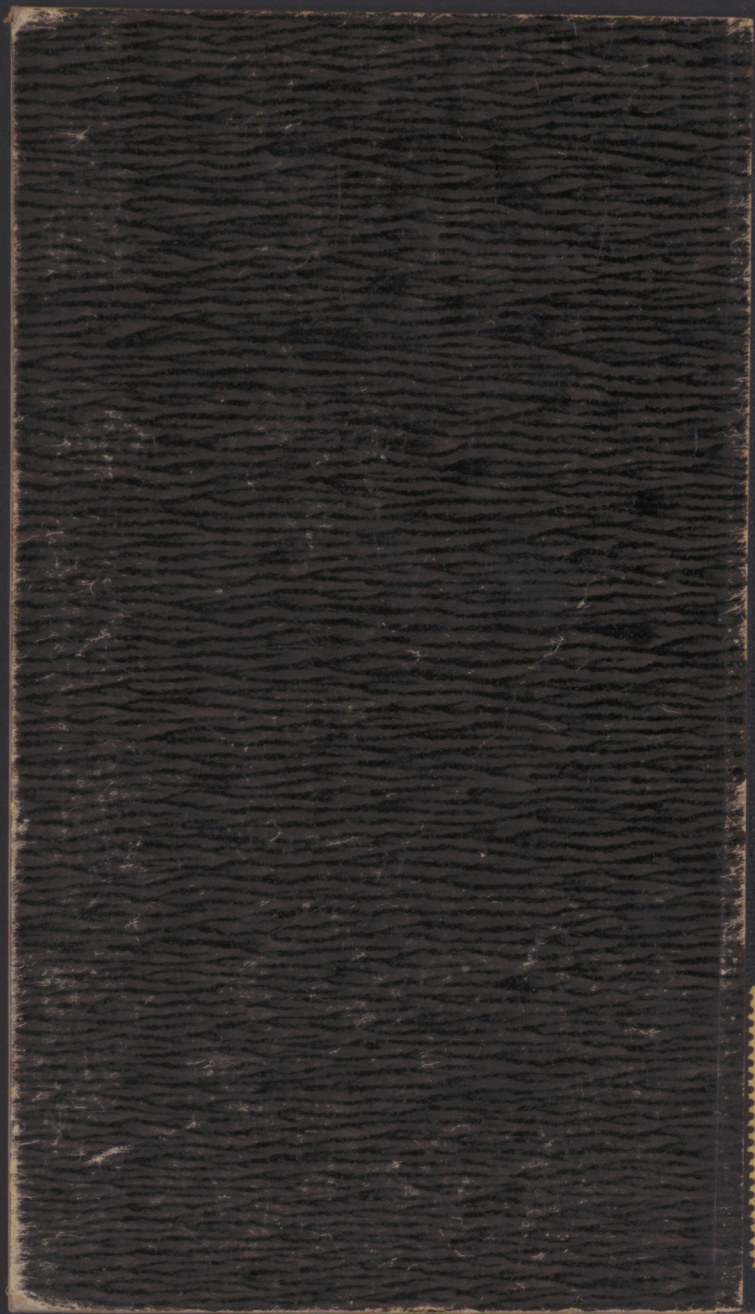
33\$001902547



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn197869833X/phys_0011](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn197869833X/phys_0011)

MV
tut gut.



Dem Vorsitzenden steht es zu, Vereins- und Vorstandssitzungen einzuberufen, zu vertagen und zu schließen; er stellt jede Versammlung die Tagesordnung fest, leitet die Diskussion, nimmt Anträge entgegen und bringt dieselben zur Ausführung durch die Versammlung, sorgt für Ausführung der Beschlüsse, fertigt die vom Verein auszustellenden Schriftsätze an, nimmt die an den Verein eingehenden Schriften entgegen und vertritt überhaupt den Verein nach Außen.

Der Schriftführer hat die Protocolle zu führen, die nöthigen Beschlüsse und Berichte anzufertigen, die Ausstellung der Urkunden überhaupt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen.

Dem Kassirer steht es ob: Eintrittsgelder und Beiträge der Mitglieder zu erheben, sonstige Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu bezahlen, die Bücher des Vereins zu verwalten, des Vorsitzenden zu vollziehen, genau Buch zu führen und dieselbe jedes Jahr in der December Versammlung dem Vereine zur Prüfung vorzulegen. Die Kassirer sind verpflichtet, wenn nöthig, den Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Schriftführers zu vertreten.

Das Amt des Kassirers kann dieselbe Persönlichkeit sein, welche das des Kassirers

Vereins-Verordnung

Die Vereins-Versammlungen sollen regelmäßig am Donnerstage jeder Vollmonds-Woche stattfinden, ausgenommen bei Bestellung und die Erntezeit ausgenommen. Bei Herrn Joh. Eichler in Warrenburg, am 1/2 4 Uhr an, stattfinden.

Diese Versammlungen entscheiden in letzter Instanz. Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.